

Mitwirkung im Alter ermöglichen

Verankerung von Seniorenvertretungen in der Kommune

Babara Eifert, Bernhard Eder

Politische Partizipation als wichtiges Element des bürgerschaftlichen Engagements älterer Menschen

Ältere Menschen sind, anders als es durch ein defizitorientiertes Altersbild zu vermuten ist, in hohem Maße bürgerschaftlich engagiert, in den letzten Jahren und Jahrzehnten in zunehmendem Maße. Dies ist eines der Kernergebnisse des fünften Deutschen Freiwilligensurveys aus dem Jahr 2019. Im Vergleich zu den anderen Altersgruppen hat der freiwillige Einsatz von Älteren signifikant zugenommen. »Besonders ausgeprägt ist der Anstieg bei den 65-jährigen und Älteren, in dieser Altersgruppe ist die Engagementquote von 18,0 Prozent im Jahr 1999 auf 31,2 Prozent 2019 gestiegen« (BMFSFJ 2021, S. 4). Als Grund für diese Zunahme werden modifizierte Lebenslagen älterer Menschen angenommen, vor allem deren insgesamt bessere gesundheitliche Situation (siehe ebd., S 7, Tesch-Römer et alia 2017).

Als freiwilliges Engagement gelten dabei »Tätigkeiten ..., die freiwillig und gemeinschaftsbezogen ausgeübt werden, im öffentlichen Raum stattfinden und nicht auf materiellen Gewinn ausgerichtet sind« (BMFSFJ 2021, S. 6). Darunter werden Aktivitäten subsumiert, die nicht auf monetären Ertrag orientiert sind, jenseits des eigenen familiären Kontextes stattfinden und von dem andere profitieren. Partizipation als Einsatzfeld, sei es in der beruflichen Interessenvertretung, in den unterschiedlichen Formen des Protests oder in Initiativen und Strukturen der Bürgerbeteiligung, ist insgesamt für eine Minderheit der Engagierten relevant (ebd., S. 22). Das gilt auch für ältere Menschen (ebd., S. 24).

In den letzten Jahrzehnten wurde der Bürgerbeteiligung und der aktiven Bürgergesellschaft als Stütze des angestammten repräsentativen demokratischen Systems immer mehr Aufmerksamkeit geschenkt. Befeuert wurde die Debatte u.a. durch die aufsehenerregende zeitdiagnostische These von Colin Crouch, wonach sich die demokratischen Staaten in einem Stadium der »Postdemokratie« (Crouch 2008) befinden. Seiner Wahrnehmung nach verkommen die Wahlen zu einer sinnentleerten Performance, bei der die Bürger/innen eine passive, schweigsame, apathische Rolle einnehmen.

Die Kritik an den Strukturen der repräsentativen Demokratie führte seit den 1960er Jahren zu einer Zunahme des außerparlamentarischen politischen Engagements und zu »einer Erweiterung der Partizipationsformen (Pluralisierung der politischen Partizipation)« (Ackermann/Müller 2015, S. 22). Dieses Engagement ist Ausdruck eines grundlegenden Wertewandels, der in den letzten Jahrzehnten in Deutschland zu beobachten ist. Dazu gehört »eine verringerte Bereitschaft zur Akzeptanz formal begründeter Autoritätsansprüche« (»autoritätskritische Einstellung« Klages/Vetter 2013, S. 18), sowie »ein verstärktes Bedürfnis nach ›Teilhabe‹ (sozial, zivilisatorisch, politisch, i.e. das Bedürfnis, über Dinge, die einen selbst betreffen, selbst (mit)entscheiden zu können)« (ebd.).

In den Sozialwissenschaften sowie auf kommunaler Ebene findet die Leitidee der Bürgerkommune zunehmend Beachtung und Wertschätzung (siehe Olk/Hartnuß 2011). »Deren Anliegen ist es, Bürger/innen stärker als bisher in kommunale Entscheidungen einzubeziehen. Ein neues Zusammenspiel von repräsentati-

ven, direkten und kooperativen Demokratieformen soll Legitimität und Akzeptanz des politisch-administrativen Handelns verbessern, Politikverdrossenheit bekämpfen und die Bürger/innen für mehr Einsatz für das politische Gemeinwesen gewinnen« (kifas 2011, S. 6).

Zur Geschichte kommunaler Seniorenvertretungen in Deutschland

Die Beteiligung Älterer im politischen Entscheidungsfindungsprozess von Kommunen findet grundsätzlich ebenso wie bei allen anderen wahlberechtigten Altersgruppen repräsentativ mittels der gewählten Räte statt. Gleichwohl existieren für verschiedene Alters- und Bevölkerungsgruppen (z. B. für Jugendliche in Form von Jugendparlamenten, für Frauen in Form von Gleichstellungsbeauftragten sowie für Menschen mit Migrationshintergrund in Form von Integrationsräten) vielerorts unterschiedliche, ergänzende oder auch kompensierende weitere Beteiligungsmöglichkeiten (Eifert: 2022). Im Hintergrund dieser Partizipationsformen steht die Vermutung bzw. Wahrnehmung, dass die Interessen dieser Personengruppen zu wenig beachtet werden, ja unterrepräsentiert sind.

So haben sich bereits vor über 40 Jahren ältere Menschen in Kommunen oft in Verbindung mit kommunalen Verwaltungsmitarbeitenden auf den Weg zu unabhängigen Strukturen (1) politischer Einflussnahme gemacht. Auf diese Weise entstanden in Deutschland kommunale Seniorenvertretungen (2) als in jeder Hinsicht freiwillige Mitwirkungsstrukturen, in unterschiedlichen Qualitäten zur Interessenvertretung älterer Menschen. Ihre Mitwirkung findet dabei im vorparlamentarischen Raum statt. Die Zielsetzung kommunaler Seniorenvertretungen bezog sich von Anfang an vor allem auf die Mitwirkung Älterer in der Kommune. Grundsätzlich lässt sich diese Zielsetzung folgendermaßen charakterisieren: Seniorenvertretungen zielen als unabhängige, ehrenamtliche/bürgerschaftliche Gremien auf die Mitgestaltung der (kommunalen) Gesellschaft, indem sie politische Teilhabe (= Partizipation) älterer Menschen praktizieren, stärken und sichern helfen (Eifert: 2017).

Die freiwillige Mitwirkungsstruktur kommunale Seniorenvertretung entwickelte sich aus verschiedenen Gründen, die sich, insbesondere was die Anfänge der Seniorenvertretungen anbelangt, heute nur annähernd skizzieren lassen. Als maßgebliche Entstehungsgründe (im Kontext der unter eingangs skizzierten Entwicklung) lassen sich danach vor allem die Mitte bis Ende der 1970er Jahre aufkommende Wahrnehmung der demografischen Entwicklung hin zu alternden Gesellschaften sowie der damals deutlicher werdende Wunsch und Wille älterer Menschen nach aktivem bürgerschaftlichem Engagement nennen (Pitschas: 1997). So kam es bereits in den 1970er Jahren zur Gründung von Seniorenvertretungen in einzelnen Kommunen.

Von Beginn an waren kommunale Seniorenvertretungen dabei in ihrem Dasein umstritten und sind es auch immer wieder einmal bis in die Gegenwart. Die grundlegende Kritik bezog und bezieht sich vor allem auf ihre Legitimität. Diese Kritik muss beachtet werden, da sie Rahmenbedingungen zur Folge hat, die einen Teil der Herausforderungen darstellen, mit denen kommunale Seniorenvertretungen – mehr oder weniger offen formuliert – konfrontiert sind, und die Einfluss auf ihre Existenz und Nichtexistenz sowie ihre Wirkungsmöglichkeiten hat (Eifert 2022). Die Legitimität von Seniorenvertretungen wird in Frage gestellt, da diese Bevölkerungsgruppe bereits über das Wahlrecht eine Vertretungsmöglichkeit für ihre Interessen erhält, so die Kritik in zusammengefasster Form (Hofmann: 2015).

Jenseits aller Kritik konnten sich Seniorenvertretungen seit ihren Anfängen weiter verbreiten und in großer Vielfalt auch etablieren. Derzeit kann von mehr als 1.300 kommunalen Seniorenvertretungen in Deutschland ausgegangen werden, eine veröffentlichte Zählung liegt bereits einige Jahre zurück, gleichwohl kann diese nach wie vor als zutreffend angenommen werden (Eifert: 2022, Schönig: 2019).

Gesetzliche Rahmenbedingungen kommunaler Seniorenvertretungen

Neben der Freiwilligkeit der Einrichtung bzw. Nichteinrichtung einer Seniorenvertretung ist die gesetzliche Grundlage der kommunalen Altenhilfe nach § 71 SGB XII als eine beeinflussende Rahmenbedingung zu berücksichtigen. Denn auch der § 71 SGB XII stellt trotz aller Praxis keine Pflichtaufgabe für die Kommunen dar. Diese Grundlage für die kommunale Altenarbeit entstammt dem früheren BSHG, also der Sozialhilfe. Obgleich bei der Überführung in das SGB XII – trotz weiteren Sozialhilfebezugs – erhebliche Zugewinne im Hinblick auf das Spektrum der Altenarbeit erzielt wurden, ist der Ansatz nach wie vor erkennbar. Es geht um die Reaktion und um Maßnahmen auf »Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen« (§ 71 SGB XII, Abs. 1). Damit ist kein umfassendes Verständnis des Alters in seiner Vielgestaltigkeit intendiert, sondern ein reduzierter, an den möglichen Verlusten des Alters orientierter Fokus skizziert (Eifert 2022).

In diesem Sinne folgerichtig findet die Förderung der Mitwirkung an Gestaltung und Planung in der Kommune in diesem Kontext keine Erwähnung. Für die Anerkennung dieser Mitwirkung des Alters ist diese Grundlage für die kommunale Altenarbeit weder förderlich noch ausreichend. Auch wenn es vielen Kommunen gelingt, jenseits der Beschränkungen des § 71 SGB XII bez. des Alters konstruktiv gestaltend in diesem Feld zu arbeiten, bedarf es in Anbetracht der bestehenden und künftigen Gestaltungsaufgabe Alter eines erweiterten Verständnisses des Alters, welches dessen Vielgestaltigkeit impliziert (ebd.).

Die Diskussion um die Verankerung kommunaler Seniorenvertretungen in der Gemeindeordnung

Das Desiderat, die Einrichtung von kommunalen Seniorenvertretungen per Gesetz verbindlich zu verankern, ist ein seit langer Zeit gehegtes Anliegen von Aktiven in der politischen Partizipation älterer Menschen. Eine rechtskräftig bindende Regelung würde die Einrichtung einer kommunalen Seniorenvertretung unabhängig von der lokalen politischen Konstellation und der Haltung der regierenden Parteien zu solch einem Gremium machen. Eine diesbezügliche Gesetzgebungskompetenz der Bundesebene gibt es nicht, so dass die Städte- und Gemeindeordnungen der Bundesländer die juristisch bedeutsamen Orte sind. In fast allen Flächenbundesländern ist die Einrichtung eines solchen Gremiums nach den dort geltenden Gemeindeordnungen eine Kann-Bestimmung, eine »Ermöglichungsklausel« (Hofmann 2015, S. 35), mit der Ausnahme von Mecklenburg-Vorpommern. Das bedeutet in der Praxis: eine Kommune handelt rechtskonform, wenn sie eine Seniorenvertretung etabliert. Sie handelt allerdings ebenso in Einklang mit der juristischen Vorgabe, wenn sie dies nicht tut. Die Einrichtung einer kommunalen Seniorenvertretung ist eine freiwillig gewählte Aufgabe.

Um zu erreichen, dass möglichst flächendeckend kommunale Seniorenvertretungen vorhanden sind, wird eine Verankerung in den Gemeindeordnungen als Muss- oder zumindest als Soll-Bestimmung gewünscht. Damit wären die Kommunen in hohem Maße verpflichtet, eine Seniorenvertretung einzurichten. Eine solche Regelung gibt es allein in Dänemark. Der hohe Stellenwert kommunaler Seniorenvertretungen als verstetigt-

tes Element der unabhängigen politischen Partizipation älterer Menschen hätte damit eine juristische Legitimation. Eine Muss-Regelung gebietet umstandslos die Etablierung, eine Soll-Regelung gestattet eine Abweichung von dieser Norm, aber nur in begründungspflichtigen atypischen lokalen Situationen.

Gegen eine verbindliche Regelung wird mit dem Selbstbestimmungsrecht der Kommunen, dem Gleichbehandlungsgrundsatz und dem Konnexitätsprinzip (die finanzielle Entschädigung der Kommunen durch eine landesrechtliche Aufgabenübertragung oder Aufgabenänderung) argumentiert. Für das Land Nordrhein-Westfalen wird in einem Gutachten für die SPD-Fraktion im Landtag argumentiert: »Die Schaffung von gesetzlichen Regelungen, welche in NRW die Kommunalkörperschaften zur Gründung von Seniorenräten oder Seniorenbeiräten im Sinne einer zwingenden Norm verpflichten oder durch Empfehlungsklausel einen fast unwiderstehlichen faktischen Druck auf die Vertretungskörperschaften verursachen, ist ... mit der verfassungsrechtlich garantierten Organisationshoheit der Gemeinden und Kreise unvereinbar« (ebd., S. 25). Ferner wird das Argument eingebracht, durch einen Seniorenbeirat bestünde eine unzulässige Privilegierung Älterer gegenüber anderen Bevölkerungsgruppen, was das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot (Art. 3 Grundgesetz) verletze (Hofmann 2015, S. 29).

Die Stadtstaaten Berlin und Hamburg sehen per Gesetz die Schaffung von beratenden Mitwirkungsgremien für ältere Menschen zwingend vor. Gegen eine Übertragbarkeit einer solchen Regelung spricht, dass die Seniorenmitwirkungsgesetze in diesen Bundesländern als Bestandteile einer Hauptsatzung verstanden werden können.

Bemerkenswerter ist die Situation in Mecklenburg-Vorpommern. Hier wird den Landkreisen und Gemeinden empfohlen, beratende Mitwirkungsmöglichkeiten für Senioren und Seniorinnen zu schaffen (§ 10 Seniorenmitwirkungsgesetz M-V). So sind in allen Landkreisen und kreisfreien Städten dieses Bundeslandes Seniorenvertretungen vorhanden (Landtag Mecklenburg-Vorpommern 2015, S. 22). Offenbar spielen dort die in dem Gutachten für Nordrhein-Westfalen vorgetragene verfassungsrechtlichen Bedenken keine Rolle. Liest man die Empfehlung als Soll-Klausel, ist das ein starker juristischer Hebel für die flächendeckende Etablierung von kommunalen Seniorenvertretungen. Möglich ist freilich eine andere Lesart als Ermöglichungsklausel in einer semantisch stärkeren Form.

Als solche kann der im Jahr 2016 eingefügte § 27a Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wahrgenommen werden. »Die Gemeinde kann zur Wahrnehmung der spezifischen Interessen von Senioren, von Jugendlichen, von Menschen mit Behinderung oder anderen gesellschaftlichen Gruppen besondere Vertretungen bilden oder Beauftragte bestellen.« Die Aussage ist verstehbar als politischer Wille der Landesregierung, als »anstupsendes« Anregen der Kommunen, dort eine kommunale Seniorenvertretung einzurichten.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die gesetzlichen Grundlagen für die Mitwirkungsstruktur Seniorenvertretung wenig bis gar nicht verbindlich bestehen. Dies ist zu berücksichtigen, wenn die Wirkungen kommunaler Seniorenvertretungen auf die politische Entscheidungsfindung in den Kommunen beurteilt bzw. eingeschätzt werden. Vor dem Hintergrund der unverbindlichen Gesetzeslage für die Existenz kommunaler Seniorenvertretungen kann nicht von einer daraus ableitbaren Sicherstellung der Beteiligung ausgegangen werden.

Bei der Diskussion um die Verankerung kommunaler Seniorenvertretungen in den Gemeindeordnungen der Bundesländer ist nicht aus dem Blick zu verlieren, dass die derzeit gesetzlich geltenden Partizipationsmöglichkeiten in der Rechtspraxis bei weitem nicht ausgeschöpft sind (siehe kifas 2011, S. 12ff).

Förderliche Voraussetzungen und Bedingungen für eine gelingende Mitwirkung kommunaler Seniorenvertretungen

Inwiefern Seniorenvertretungen innerhalb der Kommune in die politische Willensbildung eingebunden sind und darüber Entscheidungen beeinflussen können, hängt nicht allein von ihrer Konstituierungsform ab, wenngleich diese hilfreich und weniger hilfreich sein kann. Grundsätzlich ist ein starkes Mandat der Älteren für eine kommunale Seniorenvertretung hilfreich und stärkend. Wesentlich für die Mitwirkung sind der Grad der Einbindung und die faktische Beteiligung an der politischen Willensbildung, um damit Einfluss auf politische Entscheidungen zu nehmen. Anzumerken ist, dass eine kommunale Seniorenvertretung zwar auch Einfluss über informelle Wege ausüben kann, hier sei beispielhaft auf den »guten Draht« zum Bürgermeister / zur Bürgermeisterin oder einen hohen Bekanntheitsgrad von Seniorenvertreterinnen und -vertretern zu Ratsmitgliedern und/oder der Verwaltung und in der Öffentlichkeit hingewiesen. Beispiele für solche wirkungsvollen Einflussnahmen lassen sich immer wieder finden. Eine der damit verbundenen Herausforderungen besteht aber jenseits des möglichen und praktischen Erfolgs oftmals in der Personengebundenheit solcher informellen Einflussmöglichkeiten und damit einhergehend in keiner dauerhaft verbindlichen Anwendung. Auch wenn Erfolge auf diese Weise immer wieder möglich sind, muss es gerade für die in jeder Hinsicht freiwillige Mitwirkungsstruktur darum gehen, auf kommunaler Ebene verbindliche Beteiligungsmöglichkeiten zu schaffen, über die jeweilige Amtszeit der Seniorenvertretung hinaus. Dies sollte formal über Festlegungen in einer Satzung und Geschäftsordnung erfolgen und damit Anerkennung von der Kommune erhalten. Zudem sollte eine kommunale Seniorenvertretung in der Hauptsatzung der Kommune verankert sein. Zum einen um die Anerkennung und Wertschätzung gegenüber dieser freiwilligen Mitwirkungsstruktur seitens der Kommune zu verdeutlichen und zum anderen um die Verbindlichkeit für den Bestand Seniorenvertretung zu stärken (Eifert: 2022).

Die Einbindung in die Hauptsatzung zeigt, dass Kommunen die Interessenvertretung Älterer anerkennen und zur Partizipationsermöglichung bereit sind. Gerade weil kommunale Seniorenvertretungen freiwillige Einrichtungen sind, ist diese Anerkennung bedeutsam. Zudem ist die Anerkennung über die Verankerung in der Hauptsatzung wesentlich, weil darin auch eine Anerkennung des Wunsches und Willens Älterer an der Gestaltung und Planung ihres Lebensortes »Kommune« steckt. Insbesondere gegenüber Menschen, die durch das Ausscheiden aus dem Arbeitsmarkt nicht mehr Teil der »Nützlichkeitsgesellschaft« sind, hat eine solche Anerkennung einen wichtigen Stellenwert. Jenseits der formalen Grundlagen, ihrer Anerkennung und einer Verankerung in der Hauptsatzung sollten Seniorenvertretungen in den öffentlichen Ausschüssen mit einem Antrags- und Rederecht eingebunden sein. Diese in den Gemeindeordnungen der Länder gebotene Möglichkeit stellt eine faktische Einbindung in die politische Willensbildung dar und ermöglicht die Einflussnahme jenseits eines Stimmrechts in den Ausschüssen. Dabei geht es um Mitwirkung im Sinne der Anhörung, Darstellungsmöglichkeit (d. h. Antragsrecht) und um Einflussnahme. Es geht nicht um Mitbestimmung über eine Stimmabgabe bei Entscheidungen. Diese Mitwirkungsmöglichkeit über ein Rede- und Antragsrecht in den Ausschüssen setzt voraus, dass Kommunen diese Mitwirkungsmöglichkeit gewähren. Eine weitere Voraussetzung zur Wahrnehmung dieser Mitwirkungsmöglichkeit stellt die faktische und rechtzeitige Einbindung der Seniorenvertretungen in den Informationsfluss der Kommune dar. (ebd.)

Anmerkungen

(1) Unabhängig bedeutet in diesem Zusammenhang, dass kommunale Seniorenvertretungen in ihrer Willensbildung und in ihrem Handeln nicht an Parteien, Konfessionen und Verbände gebunden sein sollen und es in der Regel auch nicht sind (Eifert: 2016).

(2) Der Begriff »Seniorenvertretungen« wird hier als Oberbegriff für alle bestehenden unterschiedlichen Formen wie Seniorenbeiräte, Seniorenräte, Seniorenforen etc. verwendet, um alle Formen ein- und keine Form auszuschließen. Damit sind aufgrund der Freiwilligkeit der Einrichtung kommunaler Seniorenvertretungen keine qualitativen Bewertungen verbunden.

Literatur

- Ackermann, Paul/Müller, Ragnar (2015): Bürgerhandbuch, Schwalbach/Ts, 4. Auflage.
- BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) 2021: Freiwilliges Engagement in Deutschland, zentrale Ergebnisse des Fünften Deutschen Freiwilligensurveys (FWS 2019), Berlin.
- Crouch, Colin (2008): Postdemokratie, Frankfurt/Main
- Eifert, Barbara (2017): »Seniorenvertretungen«, Nebenstichwort in: Fachlexikon der sozialen Arbeit, (Hrsg.) Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, 8. Auflage, S. 756, Baden-Baden. 9. Auflage im Erscheinen 2022.
- Eifert, Barbara (2022): Beteiligung von Senioren*innen im politischen Entscheidungsfindungsprozess von Kommunen. In: Handbuch Kommunale Planung und Steuerung. Fischer, Jörg; Hilde-Carstensen, Theresa; Huber, Stefan (Hrsg.). Im Erscheinen, Juli 2022.
- Hofmann, Harald (2015): Rechtliche Regelungsmöglichkeiten zu Seniorenbeiräten in der Gemeindeordnung NRW und der Kreisordnung NRW. Unveröffentlichtes Gutachten, erstattet für die SPD-Fraktion im Landtag NRW, Köln 11. 10. 2015.
- Kifas (Hrsg.) 2011: Mehr Partizipation von Seniorenvertretungen wagen! Anregungen zur Optimierung der strukturellen Partizipationsmöglichkeiten in der Kommunalpolitik, Waldmünchen.
- Klages, Helmut/ Vetter, Angelika (2013): Bürgerbeteiligung auf kommunaler Ebene, Berlin.
- Landtag Mecklenburg-Vorpommern (2015): Gesetzentwurf der Landesregierung, Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V, Schwerin. https://www.landtag-mv.de/fileadmin/media/Dokumente/Parlamentsdokumente/Drucksachen/6_Wahlperiode/D06-3000/Drs06-3990.pdf
- Olk, Thomas/Hartnuß, Birger, Hrsg. (2011): Handbuch bürgerschaftliches Engagement, Hannover.
- Pitschas, Rainer (1997). Rechtliche Absicherung und Einflussmöglichkeiten von Seniorenbeiräten. In BMFSFJ (Hrsg.). Expertisen zur Fachtagung »Seniorenvertretungen – Verantwortung für das Gemeinwesen« (S. 285–320). Bonn: Eigenverlag.

- Pitschas, Rainer (2000): Rechtliche Absicherung und Einflussmöglichkeiten von Senioren, in: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), Seniorenvertretungen, Verantwortung für das Gemeinwesen, Stuttgart, 2. Auflage, S. 130–134.
- Schönig, Werner (2019): Seniorenvertretungen als kommunalpolitische Akteure. Grundfragen, Themen und Ansatzpunkte der Sozialer Arbeit. In Blätter der Freien Wohlfahrtspflege, Nr. 6, S. 203–209 2019.
- Tesch-Römer, C., Simonson, J., Vogel, C., & Ziegelmann, J. P. (2017): Ergebnisse des Deutschen Freiwilligensurveys 2014: Implikationen für die Engagementpolitik. In: J. Simonson, C. Vogel & C. Tesch-Römer (Hrsg.) Freiwilliges Engagement in Deutschland – Der Deutsche Freiwilligensurvey 2014 (S. 647–662), Wiesbaden.

Autor/innen

Babara Eifert ist seit 1999 wissenschaftliche Beraterin der Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen e. V., der Dachorganisation von derzeit 170 kommunalen Seniorenvertretungen im Bundesland Nordrhein-Westfalen, mit 396 Kommunen insgesamt. Die Stelle der wissenschaftlichen Beratung ist am Institut für Gerontologie an der TU Dortmund angesiedelt.

Kontakt: eifert@post.uni-dortmund.de

Bernhard Eder ist seit 1999 als Dozent, Moderator und Leiter von regionalen und europäischen Bildungsprojekten in den Themenfeldern »bürgerschaftliches Engagement« und »ältere Menschen« tätig, seit 2016 als Dozent an der Katholische Landvolkshochschule Hardehausen.

Kontakt: b.eder@new-wen.net | eder@lvh-hardehausen.de

Redaktion eNewsletter

Netzwerk Bürgerbeteiligung

c/o Stiftung Mitarbeit

Redaktion eNewsletter

Am Kurpark 6

53177 Bonn

E-Mail: newsletter@netzwerk-buergerbeteiligung.de